

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

No. 147. Freitag, den 26. Mai 1820.

Ueber Zerstörung der Grabmäler.

Die in Nr. 143 des Leipziger Tageblatts be-
findliche Anfrage wegen des, als Cantor an
hiesiger Thomasschule 1750 verstorbenen gro-
ßen Tonkünstlers: Joh. Sebastian Bachs
Grabstätte, dürfte wohl, wenn nicht etwa ein
noch lebender Einwohner auftritt und aus ei-
gener Erinnerung Auskunft giebt, ganz unbe-
antwortet bleiben. — Steppers Leipzi-
ger Inschriften waren schon 1675 erschie-
nen, Bogels Jahrbücher reichen blos bis
1714, auch Sicul's haben nichts darüber;
seit diesen ist aber bis auf Doll, für Leipzigs
Geschichte im Ganzen wenig geschehen, und
noch weniger in Schriften bekannt gemacht wor-
den. An Ort und Stelle, ich meine, auf dem
Gottesacker selbst, ist des Alten wenig mehr zu
finden. Vieles hat der Zahn der Zeit vernich-
tet, Anderes ist in Kriegsläufen weggekommen;
man hat aber auch angefangen, Leichensteine
zu cassiren. Ob dieß recht, und heut zu Tage
so in der Ordnung sey? überlassen wir compe-
tenten Richtern zu beantworten; so handelten
wenigstens unsere guten Vorfahren nicht. Sol-
ches Thun ward selbst im Heidenthume, wo
man die Gräber heilig hielt, als ein Haupt-
verbrechen (Sacrilegium) betrachtet; auch galt ein

solches Beginnen (nach der altrömischen Re-
denart: in patrios cineres mingere) bei den
Römern als ein Merkmal der größten Entar-
tung; ja es wurde sogar in den frühern Christ-
lichen Zeitaltern noch für Kirchenraub gehal-
ten. — In unsern Zeiten siehet man dagegen
von unsern Denkmälern — der Erhaltung
und Aufbewahrung würdig — eines nach dem
andern verschwinden, sobald sie etwa einem
neuen Bauwerke im Wege zu stehen scheinen,
oder auch sonst nicht mehr gefallen.

Es sey fern, hierdurch etwa höhern Anor-
dnungen zu nahe treten und der Beibehal-
tung alles Aelteren unbedingt das Wort
reden zu wollen; vielmehr hält sich Schreiber
dieses überzeugt, daß sehr oft das Veraltete
dem bessern Neuen im Wege stehe und folglich
weggeschafft werden müsse, auch daß bei weitem
nicht alles Alte der Aufbewahrung werth sey.
Locale und temporäre Umstände können daher
für einzelne Fälle jenes Urtheil mildern und
aufheben; aber nichts desto weniger ist unter
andern Umständen, das hier wohlmeinend Ge-
rügte, nach denselbigen Grundsätzen, unter
statt findenden Rücksichten und aus dem Ge-
sichtspunkte der Alterthums- und Geschichtsfor-
schung — ein Gräu el der Verwüstung,
wie geschrieben steht: Matth. 24. 15; eine der